

Satzung

des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung -BAGebS-)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 10.09.2018 (GVBl. S. 604), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße in seiner Sitzung am XX.XX.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung -BAGebS-) beschlossen:

§1

Satzungsbereich

Der Landkreis Bergstraße erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (GebVz), das Bestandteil dieser Satzung ist.

§2

Anwendungsbereich

Soweit das Gebührenverzeichnis nach § 1 für Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO - MWEVL) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren in der Fassung vom 17.12.2001, geändert am 16.12.2002, außer Kraft.

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EURO
6	Bauen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO.	je 1.000 EUR Rohbausumme	9,25 mindestens 180
612	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	13 mindestens 240
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten) sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 EUR Rohbausumme	19 mindestens 300